



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT Vb 1

Oberste Landessozialbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

Nachrichtlich:

TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1946
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Berlin, 10. November 2014
AZ Vb 1 - 56200

Nur per E-Mail

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Rundschreibens 2014/7(a) – Regelbedarfsstufe 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund von zwischenzeitlich eingegangenen Nachfragen wird das Rundschreiben 2014/7 zur Frage des **Ruhens von Widerspruchsverfahren** folgendermaßen ergänzt:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit dem oben genannten Rundschreiben 2014/7 darauf hingewiesen, dass es bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) keine Möglichkeit der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sieht; die Gründe hierfür wurden in dem Rundschreiben ausführlich dargelegt.

Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Ziffer 3 des genannten Rundschreibens empfohlen, Widersprüche mit dem Ziel, die Regelbedarfsstufe 1 anstelle der bisherigen Regelbedarfsstufe 3 zu erhalten, darauf zu überprüfen, ob im konkreten Einzelfall eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a SGB XII in Betracht kommt. Kommt eine Abhilfe nach Überprüfung des Widerspruchs nicht in Betracht, so kann der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführende Träger einvernehmlich mit der leistungsberechtigten Person das Ruhen des Widerspruchsverfahrens vereinbaren.

Da die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht (Stand: 10. November 2014), gab es Rückfragen, wie zu verfahren sei, wenn mit der leistungsberechtigten Person kein Ruhen des Widerspruchsverfahrens vereinbart wurde und mangels abschließender Entscheidung nunmehr der Erlass einer Untätigkeitsklage droht.

Stimmt die leistungsberechtigte Person dem Ruhen nicht zu, so ist eine Überschreitung der in § 88 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angeordneten 3-Monats-Frist nur bei Vorliegen eines zureichenden Grundes (§ 88 Absatz 1 Satz 1 SGG) unschädlich. Im Falle einer (zulässigen) Untätigkeitsklage ist der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführende Träger für das Vorliegen des objektiv bestehenden Hinderungsgrundes darlegungspflichtig.

Die unsichere Rechtslage aufgrund der bislang fehlenden schriftlichen Entscheidungsgründe dürfte dann kein objektiver Hinderungsgrund für die (rechtzeitige) Beendigung des Widerspruchsverfahrens sein, wenn der Träger zwischenzeitlich in gleichgelagerten Bewilligungsentscheidungen zu verstehen gegeben hat, dass er bis auf Weiteres an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhält. In diesen Fällen ist das Vorverfahren vielmehr unter Beachtung der bisherigen Rechtsauffassung mittels Widerspruchsbescheids zu beenden (§ 85 Absatz 2 SGG).

Etwas Anderes mag dann gelten, wenn zusätzliche, objektive Umstände (z.B. Vielzahl von Widersprüchen der leistungsberechtigten Person) den Träger an einer rechtzeitigen Entscheidung hindern und deshalb ein zureichender Grund für die Verzögerung der verfahrensbeendenden Entscheidung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lutz